

ständig aufzuklären und festzustellen, daß er die tragfähige Tatsachen-Voraussetzung für eine gerechte und gesellschaftswirksame Entscheidung bildet, wird nichts nachgelassen. Die rationelle Gestaltung der Verfahrensdurchführung gewährleistet jedoch, „daß der Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben.“⁷⁴ In der „Gemeinsamen Anweisung“ werden diesbezügliche Schlußfolgerungen gezogen. Sie enthält die notwendigen Hinweise für die rationelle Gestaltung der Arbeitsmethoden und Arbeitsorganisation im Ermittlungsverfahren. Soweit diese neuen Schritte die Beweisführung im Ermittlungsverfahren betreffen, werden sie nachstehend behandelt.

Die Anzeige ist die an das Untersuchungsorgan oder an den Staatsanwalt gestellte Forderung des Anzeigeeerstatters, aufgrund seiner mitgeteilten und vollständig oder teilweise zutreffenden Informationen über Umstände, aus denen der Anzeigende auf den Verdacht oder die Möglichkeit einer begangenen Straftat schließt, zu überprüfen, ob und gegebenenfalls durch wen eine Straftat begangen wurde sowie bejahendenfalls die Strafverfolgung aufzunehmen. Wie die Entgegennahme der Mitteilung, so löst auch die Entgegennahme der Anzeige durch das Untersuchungsorgan (bzw. durch den Staatsanwalt) dessen strafprozessuale Aktion aus. Hier beginnt der Prozeß des Aufklärens, des Erkennens, des Beweisens in der gegebenen Strafsache. Bekanntlich sind 35 bis 40 Prozent der Anzeigeeerstatter zugleich Tatzeugen. Manchmal ist der Anzeigende sogar der einzige Zeuge. Oft ist der Anzeigende zugleich der durch die Straftat Geschädigte. In all diesen Fällen hat er eigene Wahrnehmungen von Tatsachen gemacht, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören. Seine Informationen sind daher sehr wichtig. Da die Anzeige in der Regel zeitlich unmittelbar nach dem straftatverdächtigen Ereignis erstattet wird, ist die Erinnerung des Anzeigeeerstatters an seine Wahrnehmungen noch frisch. Daher können seine Angaben vollständiger, genauer und zuverlässiger als die Aussagen anderer Personen sein, die erst später vernommen werden. Selbst wenn der Anzeigende weder Tatzeuge noch Geschädigter ist, schließt das nicht aus, daß er für die Beweisführung wichtige Mitteilungen machen kann.

Aus all diesen Gründen kommt es bei der Befragung des Anzeigeeerstatters darauf an, sein Wissen über die Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören, voll auszuschöpfen. Je zahlreicher die aus der Anzeige hervorgehenden sachbezogenen Informationen sind, um so schneller kann der Kriminalist (bzw. der Staatsanwalt) die erheblichen Tatsachen feststellen, auf die er sich bei der Entscheidung über